Sitze im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Vertretern der verschiedenen Wohnbezirke zu besetzen sind (unechte Teilortswahl). Die Bewerber müssen im Wohnbezirk wohnen. Das Recht der Bürger zur gleichmäßigen Teilnahme an der Wahl sämtlicher Gemeinderäte wird hierdurch nicht berührt. Bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze sind die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen.

(3) Bei unechter Teilortswahl sind die Bewerber in den Wahlvorschlägen getrennt nach Wohnbezirken aufzuführen. Die Wahlvorschläge dürfen für jeden Wohnbezirk, für den nicht mehr als drei Vertreter zu wählen sind, einen Bewerber mehr und für jeden Wohnbezirk, für den mehr als drei Vertreter zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Findet Verhältniswahl statt, kann der Wahlberechtigte für den einzelnen Wohnbezirk Bewerber, die auf anderen Wahlvorschlägen als Vertreter für den gleichen Wohnbezirk vorgeschlagen sind, übernehmen und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Der Wahlberechtigte kann dabei nur so vielen Bewerbern im Wohnbezirk Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk Vertreter zu wählen sind.

(4) Findet bei unechter Teilortswahl Mehrheitswahl statt, muss der Stimmzettel erkennen lassen, welche Personen der Wahlberechtigte als Vertreter der einzelnen Wohnbezirke in den Gemeinderat wählen wollte; Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Ist die unechte Teilortswahl auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 auf unbestimmte Zeit eingeführt worden, kann sie durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach ihrer erstmaligen Anwendung.

§ 28 Wählbarkeit

(1) Wählbar in den Gemeinderat sind Bürger der Gemeinde.

(2) Nicht wählbar sind Bürger,
1. die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 14 Abs. 2),
2. die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

§ 29 Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein
1. a) Beamte und Angestellte der Gemeinde,
   b) Beamte und Angestellte eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,

   c) leitende Beamte und leitende Angestellte einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist[1],
   d) Beamte und Angestellte einer Stiftung des öffentlichen Rechts die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.

(2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 10000 Einwohnern auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.

(4) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absätzen 1 bis 4 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

§ 30 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Gemeinderäte beträgt fünf Jahre.

(2) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte stattfinden. Wenn die Wahl von der Wahlprüfungsbehörde nicht beanstandet wurde, ist die erste Sitzung des Gemeinderats unverzüglich nach der Zustellung des Wahlprüfungsbescheids oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist, sonst nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl anzuberaumen; dies gilt auch, wenn eine Entschei-

1 Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften v. 28.7.2005 enthält dazu folgende Bestimmung:
(2) Soweit für Betroffene auf Grund der Änderungen nach Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a (§ 29 Abs. 1c) ... ein Hinderungsgrund erstmals entstehen würde, finden für sie die geänderten Vorschriften erst bei der nächsten Wahl Anwendung.

G = Gewählt
E = Ersatz-
bewerber

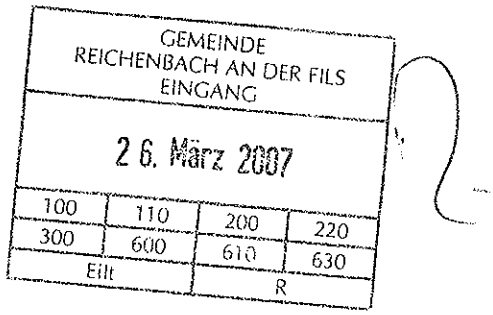
Christlich Demokratische Union / Unabhängige Bürger (CDU / UB)

		Stimmen	
01	Hees, Erwin, Mühlstraße 7	2669	G
02	Christ, Martin, Blumenstraße 27	1611	G
03	Hypa, Volker, Siegenbergplatz 5	1597	G
04	Clauss, Uwe, Bachstraße 5	1082	G
05	Röhrle, Walter, Hauptstraße 8	1038	G
06	Schneider, Gunter, Breslauer Straße 4	875	G
07	Hanel, Gabriele, Lützelbachstraße 28	815	E
08	Sigel, Guenter, Marienstraße 11	764	E
09	Benz, Adelheid, Paulinenstraße 8	757	E
10	Rapp, Heidi, Hohenzollernstraße 16	751	E
11	Gaugele, Martin, Haldenstraße 35	536	E
12	Ankele, Hans, Schorndorfer Straße 18	525	E
13	Kroll, Albert, Friedrichstraße 6	422	E
14	Hammann, Annemarie, Neuffenstraße 18	420	E
15	Bührle, Andreas, Im Weilerbett 34	418	E
16	Neumann, Achim, Siegenhof 16	352	E
17	Sonn, Michael, Lehmgrubenstraße 32	321	E
18	Reichenecker, Michael, Ziegelstraße 14	319	E

Gabriele Hanel
Lützelbachstr. 28
73262 Reichenbach an der Fils

An die
Gemeinde Reichenbach an der Fils
Herrn Bürgermeister Richter
Hauptstraße 7

73262 Reichenbach an der Fils



Nachrücken in den Gemeinderat von Reichenbach an der Fils und Nichtvorliegen von Hinderungsgründen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Richter,

Ihr Schreiben vom 20. März 2007 habe ich erhalten.

☒ Ich trete in den Gemeinderat von Reichenbach an der Fils ein und bestätige, dass keine Hinderungsgründe nach § 29 Gemeindeordnung Baden-Württemberg vorliegen.

☐ Ich trete in den Gemeinderat von Reichenbach an der Fils nicht ein.

Die gesetzlichen Bestimmungen von § 29 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sind mir bekannt.

Reichenbach an der Fils, den 26.03.2007

Gabriele Hanel